



Deutsch-Französischer Schüleraustausch 2020 Programmbeschreibung und Teilnahmebedingungen

1. Rahmenbedingungen

	Académie Aix-Marseille	Académie Toulouse
Art des Austausches	Direkter Austausch (Familie zu Familie auf Gegenseitigkeit)	
Teilnahmeberechtigte Schulen	Hamburger allgemeinbildende Gymnasien und Stadtteilschulen	
Alter und Klassenstufe der Bewerbenden zum Zeitpunkt der Bewerbung Stichtag ist der Bewerbungsschluss	13 - 15 Jahre und Besuch der <ul style="list-style-type: none"> • Klasse 8 oder 9 eines Gymnasiums bzw. • Klasse 8, 9 oder 10 einer Stadtteilschule (12-jähriger Bildungsgang: nur Klasse 8 oder 9) bei angestrebtem Abitur	
Aufenthaltsdauer	ca. 12 Wochen	
Regionen	Académie Aix-Marseille Der Schulaufsichtsbezirk von Aix-Marseille umfasst die Départements Alpes- de- Haute- Provence, Bouches-du-Rhône, Hautes-Alpes und Vaucluse.	Académie Toulouse Der Schulaufsichtsbezirk Toulouse umfasst 8 Départements in der Region Midi-Pyrénées: l'Ariège, l'Aveyron, la Haute-Garonne, le Gers, le Lot, les Hautes-Pyrénées, le Tarn und le Tarn-et-Garonne.

2. Termine

Bewerbungsschluss	27. September 2019 Es zählt das Datum des Eingangs im Amt für Bildung, nicht der Poststempel!
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Ankunft</u> der französischen Schülerinnen und Schüler • <u>Abreise</u> der französischen Schülerinnen und Schüler 	Ende März/Anfang April 2020 Ende Juni /Anfang Juli 2020
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Abreise</u> der Hamburger Schülerinnen und Schüler • <u>Rückkehr</u> der Hamburger Schülerinnen und Schüler 	Anfang September 2020 Ende November/Anfang Dezember 2020
Informationsveranstaltungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung auf die Ankunft der französischen Schülerinnen und Schüler • Vorbereitung auf den Aufenthalt in Frankreich 	Mitte März 2020 Mitte August 2020

3. Programmbeschreibung

Es handelt sich um einen Schüleraustausch auf Gegenseitigkeit. Im Falle der erfolgreichen Vermittlung leben die Hamburger Schülerinnen und Schüler für etwa 12 Wochen gemeinsam mit ihren ungefähr gleichaltrigen Austauschpartnern bzw. Austauschpartnerinnen in deren Familien und besucht gemeinsam mit ihnen deren Schulen. Zum o.g. Zeitpunkt erfolgt der Gegenbesuch, die Austauschpartner und Austauschpartnerinnen leben dann in den Haushalten der Hamburger Familien und besuchen gemeinsam mit ihren Hamburger Austauschpartnern und Austauschpartnerinnen die Hamburger Schule.

Es handelt sich bei diesem Programm um einen schulischen Austausch nach pädagogischen Prinzipien, nicht um eine touristisch geprägte Reise. Die Schülerinnen und Schüler werden voll in das Schulleben des Gastlandes und in die Familie des Austauschpartners integriert und unterliegen den dortigen Gepflogenheiten und Regelungen.



Die Austauschschülerinnen und Austauschschüler müssen bereit sein, sich an ungewohnte Lebensverhältnisse, z.B. an das Leben auf dem Land ohne städtische Freizeitangebote, anzupassen.

Während des Aufenthalts im anderen Land wird das Erziehungsrecht an die Gastfamilie delegiert, Entscheidungen können nur in Absprache mit der gastgebenden Familie getroffen werden.

Aufgeschlossenheit und Toleranz bei kulturellen Unterschieden werden beim Austausch auf Gegenseitigkeit aber nicht nur von den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern gefordert. Die Integration der französischen Schülerinnen und Schüler in das eigene Familienleben stellt dieselben Anforderungen auch an die ganze Familie. Dies wiederum macht den besonderen Reiz des Programms aus und ermöglicht, die Gastfreundschaft zu erwidern und dem Austauschpartner bzw. der Austauschpartnerin die eigene Stadt und das eigene Land nahe zu bringen. Die Familie muss bereit und in der Lage sein, den Gast so aufzunehmen, wie sie sich das für ihr eigenes Kind im Gastland wünscht. Dabei sind materielle Vorzüge, wie z.B. ein eigenes Zimmer, keine Bedingung. Wichtig ist, dass die Austauschschülerinnen und Austauschschüler voll in das Familienleben eingebunden werden. Die Familie muss sich darauf einstellen, dass ihr Gastkind möglicherweise über vergleichsweise geringe Deutschkenntnisse verfügt.

4. Organisation des Austausches

Beteiligte Organisationen dieses Austauschprogramms sind die Behörde für Schule und Berufsbildung in Hamburg (im Folgenden die Behörde) und die Akademien Aix-Marseille und Toulouse sowie jeweils deren Austauschkoordinatorinnen und Austauschkoordinatoren. Die Behörde wählt ihre Partnerorganisationen sorgfältig aus, kann jedoch im Übrigen für deren Tätigkeiten keine Verantwortung übernehmen.

5. Bewerbungen

Bewerbungen können nur dann im Vermittlungsverfahren berücksichtigt werden, wenn der Bewerbende bzw. die Bewerbende die unter 1 genannten Rahmenbedingungen (Alter, Schulform, Schulort) erfüllen und ihre Unterlagen vollständig in französischer Sprache ausgefüllt und termingerecht vorgelegt werden.

Die Bewerbung ist von dem Bewerber bzw. der Bewerberin (Seite 7 des Formulars sowie Anlage 2) und von beiden Sorgeberechtigten (Anlagen 1 und 2 zum Formular) zu unterzeichnen. Bei nur einem, allein sorgeberechtigten Elternteil ist ein entsprechender Nachweis beizufügen. Liegt das Sorgerecht beim Jugendamt, ist die Unterschrift des sorgeberechtigten Amtsvormundes einzuholen. Mit der Bewerbung erkennen die Sorgeberechtigten die Teilnahmebedingungen an. Alle Unterschriften müssen im Original vorliegen.

Sowohl die Bewerbungsformulare als auch genaue Hinweise zu den zusätzlich zum Formular einzureichenden Unterlagen sowie zur Bewerbungsfrist sind ausschließlich im Internet unter <https://bildung-international.hamburg.de/sus/org/bsb/fr> abzurufen.

Da die Daten aus dem Formular heraus auch online an die Behörde zu senden sind, **muss jeder Bewerber bzw. jede Bewerberin bitte unter der o.g. Internet-Adresse das Formular am Computer ausfüllen.**

6. Vermittlungschancen, Mindestteilnehmerzahl

Gewöhnlich melden sich mehr französische Interessentinnen und Interessenten als deutsche, die Vermittlungschancen sind daher sehr gut.

Die Mindestteilnehmerzahl liegt für dieses Programm bei 10 je Region. Bei Nichterreichen besteht kein Anspruch auf Durchführung des Programms (s.a. 15)

7. Kosten

7.1 Aufenthaltskosten und Schulbesuch

Kosten für Unterkunft und Verpflegung fallen beim Austausch auf Gegenseitigkeit nicht an, da die Schülerinnen und Schüler jeweils in den Partnerfamilien untergebracht werden. Mit der Teilnahme verpflichtet sich die Hamburger Familie, die französischen Partnerinnen und Partner für den vorgesehenen Zeitraum aufzunehmen, zu verpflegen und zu betreuen.

Ein angemessenes Taschengeld für den Auslandsaufenthalt ist einzuplanen. Selbstverständlich richtet sich die Höhe des Taschengeldes nach den familiären Möglichkeiten und den individuellen Bedürfnissen. Es ist ratsam, Vorsorge zu treffen z.B. für evtl. erforderliche Arztbesuche, Medikamente, die vorfinanziert werden müssen, usw.

Schulgeld wird nicht verlangt.

7.2 Kostenpauschale, Höhe und im Preis eingeschlossene Leistungen

Die Behörde vermittelt - unter Ausnutzung der günstigsten Bedingungen - einen Gruppenflug (Hin- und Rückflug) und eine Reiserücktrittsversicherung für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. **Eine günstige Kostenkalkulation setzt voraus, dass sich die Eltern zur Teilnahme ihres Kindes an der Gruppenreise und an der Gruppenversicherung verpflichten.**

Von den Teilnehmern wird eine Kostenpauschale in Höhe von voraussichtlich

- **450,- €** für den Austausch mit der Akademie **Aix-Marseille** und
- **375,- €** für den Austausch mit der Akademie **Toulouse**

erhoben. Bei der Festsetzung der Pauschale wurden die augenblicklichen Flugpreise zugrunde gelegt; der endgültige Preis kann erst zu einem späteren Zeitpunkt genannt werden.

Die Pauschale schließt folgende Kosten ein:

- die Reisekosten des Schülers bzw. der Schülerin Hamburg – Marseille bzw. Toulouse – Hamburg.
- die Kosten für die Gruppen-Reiserücktrittsversicherung,
- die Kosten für Schlüsselbänder mit Namensschildern o.ä., um die Schülergruppe für den Begleiter während der Reise leicht identifizierbar zu machen,
- die Kosten für eine französischsprachige Rathausführung für die französischen Gäste,
- anteilige Kosten für Gastgeschenke für ausländische Schulleitungen, deren Schulen im Rahmen der Auslandsreise ggf. besucht werden, um das Programm qualitativ zu verbessern (max. 15 Euro pro Austauschgruppe),
- anteilige Bewirtungskosten für den Besuch der ausländischen Koordinatorinnen und Koordinatoren, die die ausländische Schülergruppe nach Hamburg begleiten und vor Ort Programmabsprachen treffen (max. 50 Euro pro Austauschgruppe),
- diverse nicht vorhersehbare mit dem Austausch in Zusammenhang stehende Kosten, die im Einzelfall anfallen können (max. 55 Euro pro Austauschgruppe).

Die Kostenpauschale wird so veranschlagt, dass sie zur Deckung aller genannten Kosten ausreichen soll. Sollte dies wider Erwarten, z.B. durch unerwartet hohen Anstieg der Flugpreise, nicht gelingen, sind Mehrkosten durch die Sorgeberechtigten der Teilnehmenden zu tragen.

Die Kostenpauschale wird nach vollständiger Beendigung des Austausches (Besuch und Gegenbesuch) abgerechnet. Die Sorgeberechtigten erhalten eine Abrechnung, Belege über geleistete Zahlungen können bei der Behörde eingesehen werden. Etwaige Nachforderungen sind innerhalb der gesetzten Frist zu begleichen, Guthaben werden spätestens mit Schlussabrechnung an die Sorgeberechtigten der Teilnehmenden zurückgezahlt. Soweit die von den Teilnehmenden eingezahlte Kostenpauschale nicht von dem Bankinstitut, bei dem das für den Austausch eingerichtete Treuhandkonto geführt wird, verzinst wird, entfallen auch bei der Schlussabrechnung keine Zinsen auf ein mögliches Guthaben.

Reisebegleitung auf dem Hinflug ist gewährleistet. Die Reiseleitung ist während der Reise gegenüber den Teilnehmenden weisungsberechtigt und aufsichtspflichtig. Der Rückflug findet in der Gruppe voraussichtlich ohne Begleitung statt.

Dieses Austauschprogramm erfüllt die Rahmenbedingungen des Brigitte-Sauzay-Programms des DFJW¹. Die vermittelten Teilnehmenden können einen Antrag auf Fahrtkostenzuschuss beim DFJW stellen – eine Zuschussung kann jedoch nicht garantiert werden.

Zuschüsse im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) sind möglich, ein Fahrtkostenzuschuss des DFJW wird angerechnet.

8. Hinweise für die Schule

8.1 Zur Auswahl der Bewerbenden

Die Bewerbenden sollen das Abitur anstreben, am Französisch-Unterricht ab Klasse 6 oder früher teilgenommen haben und über gute bis sehr gute Französischkenntnisse verfügen. Die Leistungen in den übrigen Fächern sollen gewährleisten, dass ein Erreichen des Klassenziels durch die Teilnahme am Austausch nicht gefährdet wird. Die Teilnehmenden sollen während des Auslandsaufenthaltes versäumte Inhalte in angemessener Zeit nachholen. Sofern die Schule es vertreten kann, werden versäumte Klassenarbeiten nicht nachgeschrieben und die Teilnehmenden erhalten das nächste Zeugnis unter angemessener Berücksichtigung der nach Rückkehr erbrachten

¹ DFJW = Deutsch-Französisches Jugendwerk

Leistungen mit dem Vermerk „Abwesenheit von ... bis ... wegen Teilnahme an einem Schüleraustauschprogramm“. Ist dies nicht vertretbar, soll der Schülerin bzw. dem Schüler zum Zeitpunkt der Bewerbung verdeutlicht werden, dass Klassenarbeiten nachgeschrieben werden müssen. Die Schule soll bereit sein, die Teilnehmenden bei ihrer Reintegration zu unterstützen, besonders hinsichtlich der schriftlichen Überprüfungen am Ende der 10. Klasse des Gymnasiums bzw. den Abschlussprüfungen der Klasse 10 der Stadtteilschule.

Die französischen Schülerinnen und Schüler besuchen zum Zeitpunkt des Aufenthalts der Hamburger Gäste in Frankreich i.d.R. die *seconde* eines *Lycée*, also vergleichbar der Klassenstufe 10 (Hochschulreife in Frankreich nach 12 Jahren).

Die Schule sollte die Bewerbenden so gut kennen, dass sie sie wegen ihrer charakterlichen Qualitäten, ihrer Bereitschaft zur Anpassung an ungewohnte Lebensverhältnisse und ihrer Aufgeschlossenheit für fremde Denk- und Lebensart für den Austausch empfehlen kann. Kriterien für die Eignung sind neben Offenheit und Integrationsbereitschaft physische und psychische Stabilität sowie Kommunikationsfreudigkeit.

Im Rahmen der Möglichkeiten sollte auch die Eignung der Elternhäuser berücksichtigt werden.

8.2 Zur schulischen Betreuung der Gäste

Die Schulen benennen Tutoren bzw. Tutorinnen, die sich der schulischen Belange der Gäste annehmen und Bezugspersonen sein sollen, an die sich die Schülerinnen und Schüler mit allen auftretenden Problemen wenden können. Bei evtl. auftretenden Konflikten in der Schule oder Gastfamilie vermittelt der Tutor bzw. die Tutorin und versucht, gemeinsam mit den Betroffenen Lösungen zu finden.

Den Tutorinnen und Tutoren kommt in diesem Austausch eine sehr wesentliche Rolle zu.
Es ist wichtig, dass sie sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen.

Es ist vorgesehen, dass die französischen Gäste am Unterricht ihrer Austauschpartnerinnen und Austauschpartner teilnehmen. Je nach Interesse, Sprachkenntnissen und Vermögen des Gastschülers bzw. der Gastschülerin kann aber auch die Teilnahme am Unterricht anderer Klassenstufen sinnvoll sein. Nach Möglichkeit sollen Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Zahl und der Art der Fächer eingeräumt werden. Der Tutor bzw. die Tutorin berät hierbei.

Die französischen Schülerinnen und Schüler müssen nach Rückkehr einen Beleg über ihren Schulbesuch in Hamburg vorweisen. Der Bericht der Hamburger Schule soll alle Fächer und Aktivitäten aufführen, an denen der Gastschüler bzw. die Gastschülerin teilgenommen hat, und Leistungen wie Sozialverhalten würdigen. Der Bericht sollte vom betreuenden Tutor bzw. der betreuenden Tutorin gefertigt werden, er kann in deutscher oder französischer Sprache abgefasst werden.

9. Vorbereitungs- und Informationsveranstaltungen

Die Teilnahme an den Vorbereitungs- und Informationsveranstaltungen (s. 2) ist für die Teilnehmenden und jeweils mindestens ein sorgeberechtigtes Elternteil verpflichtend.

Soweit während der Vorbereitungsveranstaltungen Dokumente von den Sorgeberechtigten zu unterschreiben sind, muss im Falle der Anwesenheit nur eines Sorgeberechtigten die Unterschrift des zweiten Sorgeberechtigten umgehend nachgeholt werden (entfällt, wenn es nur einen sorgeberechtigten Elternteil gibt).

10. Versicherung

Der gesetzliche Unfall-Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Nord besteht auch in Frankreich während des regulären Schulbesuchs und auf dem direkten Schulweg. Die Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen ist nicht gesetzlich versichert.

Ein Kranken- und Haftpflichtversicherungsschutz ist nicht Bestandteil des Programms – die Eltern der Teilnehmenden sorgen selbst für ausreichenden Versicherungsschutz für den Aufenthalt im Gastland.

Die Behörde vermittelt für alle Teilnehmenden für den Zeitraum des Aufenthalts im Ausland eine Gruppen-Reiserücktrittsversicherung. Vertragsparteien werden unmittelbar ausschließlich die Teilnehmenden und die Versicherung. Der Abschluss der Reiserücktrittsversicherung ist fester Bestandteil des Programms. Die Kosten dafür sind in der Kostenpauschale enthalten (s. 7.2).

11. Aufenthaltsdauer, Schulpflicht

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung kann der Reisezeitraum nur ungefähr angegeben werden (s. 2). Exakte Reisedaten stehen erst mit Buchung des Gruppenflugs Anfang Februar fest.

Die vermittelten Schülerinnen und Schüler gelten für die Dauer der Reise als von der Schulpflicht in Hamburg befreit. Es muss kein zusätzlicher Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht bei der Hamburger Schule eingereicht werden.

Während des Aufenthaltes in Frankreich sind die Hamburger Teilnehmenden verpflichtet, die Schule ihrer Austauschpartnerinnen und Austauschpartner zu besuchen. Nicht schulische Reisen während der Schulzeit in Frankreich werden nicht genehmigt. Individuelle Reisen der Hamburger Schülerinnen und Schüler ohne ihre Gastfamilie während der Wochenenden oder der französischen Schulferien entsprechen nicht dem Grundgedanken dieses Austauschprogramms und sind grundsätzlich nicht gestattet.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch in Hamburg über die vorgesehene Programmdauer hinaus ist nicht möglich und wird von der Behörde nicht bewilligt.

12. Personaldokument, Zoll- und Gesundheitsvorschriften

Alle Teilnehmenden benötigen rechtzeitig vor Beginn der Reise ein bis Ende des Jahres 2020 gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass). Die Teilnehmenden sind für die Einhaltung der Zoll- und Gesundheitsvorschriften, über die während der Informationsveranstaltung informiert wird, ebenso wie für die sichere Verwahrung der notwendigen Dokumente während der Reise selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung tragen die Teilnehmenden die Folgen und die Sorgeberechtigten ggf. die damit verbundenen Kosten.

Das Auswärtige Amt² empfiehlt bei Reisen nach Frankreich die Standardimpfungen gemäß aktuellem Impfkalender des Robert-Koch-Institutes für Kinder und Erwachsene zu überprüfen und zu vervollständigen. Für die Mittelmeerküste ist die Hepatitis-A-Impfung empfohlen. Im Spätsommer traten vereinzelt Fälle von Dengue-Virus-Infektionen in Südfrankreich (Region Nizza) auf. Eltern vermittelter Schülerinnen und Schüler sollten sich diesbezüglich ärztlich beraten lassen.

13. Zahlungsbedingungen

Die Kostenpauschale wird im Falle der Vermittlung in Form einer Anzahlung i.H.v. 50 Euro zum **1. Februar 2020** und i. H. v. der Restzahlung (voraussichtlich 400 Euro für den Austausch mit der Region Aix-Marseille und voraussichtlich 325 Euro für den Austausch mit der Region Toulouse) zum **1. April 2020** fällig. Eine Zahlungsaufforderung mit Angabe des entsprechenden Treuhandkontos erfolgt mit dem Vermittlungsangebot.

14. Bericht über den Aufenthalt

Von den Teilnehmenden wird nach ihrer Rückkehr ein Bericht über ihre Erfahrungen erwartet. Die Schülerinnen und Schüler sollen in Frankreich ein Tagebuch führen, um am Ende ihres Aufenthalts einen Bericht über ihre Erfahrungen und Eindrücke schreiben zu können. Durch die Auswertung der Berichte werden die Austauschorganisationen in die Lage versetzt, die Planung und Durchführung künftiger Austauschvorhaben zu verbessern.

Sofern das DFJW einen Fahrtkostenzuschuss in Aussicht stellt, ist das rechtzeitige Einreichen des Berichts Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses.

Über Inhalt, Form und Abgabetermin erhalten die Teilnehmenden zu gegebener Zeit Hinweise.

15. Vermittlungsverfahren

Bewerbende, die zum Vermittlungsverfahren zugelassen werden, erhalten eine Einladung zu einem Gruppenvorstellungsgespräch.

Die Bewerbenden werden im Dezember über den Erfolg ihrer Bewerbung informiert. Eine Vermittlung erfolgt in Form eines Vorschlages, der der Annahme beider beteiligter Familien bedarf. Erst dann gilt die Vermittlung als bestätigt. Ein Anspruch auf Vermittlung besteht nicht. Die Leistungsbeziehungen bestehen ausschließlich zwischen den beiden beteiligten Familien. Die Organisationen (s. 4) können nicht in die Haftung genommen werden und sie sind nicht verantwortlich für einen Ausgleich zwischen den durch die beteiligten Familien erbrachten Leistungen.

Je nach Bewerberlage kann im Falle der Ablehnung eines Vermittlungsvorschlages möglicherweise kein weiterer Austauschpartner bzw. keine weitere Austauschpartnerin benannt werden.

Treten im Laufe des Vermittlungsverfahrens Umstände ein, die eine Teilnahme für dieses Programm ausschließen (z.B. Vermittlung in einem anderen zeitlich überlagernden Austauschprogramm), ist die Behörde unverzüglich zu informieren.

² www.auswaertiges-amt.de > Reise und Sicherheit > Frankreich > Reise- und Sicherheitshinweise

Sollte die Mindestzahl an Teilnehmenden (s. 6) nicht erreicht werden, werden die Bewerbenden und ihre Sorgeberechtigten durch die Behörde unterrichtet.

16. Datenschutz, Bewerbungsunterlagen

Die eingereichten Unterlagen werden nach Frankreich gesandt und können deshalb auch im Falle nicht erfolgter Vermittlung nicht an die Bewerbenden zurückgegeben werden. Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, werden von den Organisationen des Austauschprogramms (s. 4) entsprechend sorgfältig verwahrt. Sobald die Unterlagen nach Abschluss des Bewerbungs- und Vermittlungsverfahrens nicht mehr benötigt werden, werden sie den Datenschutzbestimmungen entsprechend vernichtet. Die Unterlagen der vermittelten Schülerinnen und Schüler werden noch 10 Jahre nach Abschluss des Austausches in elektronischer Form aufbewahrt und dann ebenfalls den Datenschutzbestimmungen entsprechend gelöscht. Die Bewerbungsunterlagen enthalten eine weiterführende von den Sorgeberechtigten zu unterzeichnende Erklärung zum Datenschutz.

17. Rücktritt, vorzeitiger Abbruch des Programms

Vor Reisebeginn können die Sorgeberechtigten die Bewerbung ihres Kindes schriftlich unter Angabe der Gründe zurückziehen. Bei mehr als einem Sorgeberechtigten sind beide Unterschriften erforderlich. Die schriftliche Erklärung wird mit und für den Tag des Eingangs bei der Behörde wirksam. Nichtzahlung fälliger Beträge ersetzt keineswegs eine Rücktrittserklärung.

Erfolgt der Rücktritt nach einer Vermittlung, haften die Sorgeberechtigten des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin für Stornogebühren und für sonstige der Behörde bis zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits entstandenen anteiligen Kosten wie unter 7.2 genannt.

Kann die Behörde vor Ablauf der vorbereitenden Informationsveranstaltungen und mit Einverständnis der Partnerfamilie und der französischen Koordinatorinnen und Koordinatoren eine geeignete Ersatzperson benennen, so werden den Sorgeberechtigten des bzw. der ursprünglichen Vermittelten die Mehrkosten auferlegt, die durch den Wechsel entstehen. Für den vereinbarten Reisepreis haften die Sorgeberechtigten der Ersatzperson und des bzw. der ursprünglichen Vermittelten gesamtschuldnerisch.

Sollten sich die Austauschpartner bzw. Austauschpartnerinnen in Konfliktfällen auch nach beratenden Gesprächen mit dem Tutor bzw. der Tutorin der Schule zu einem Abbruch des Programms entschließen, sind vor Einleitung einer vorzeitigen Rückreise die Koordinatorinnen und Koordinatoren beider Länder zu beteiligen. Ein Anspruch auf Vermittlung einer Ersatzfamilie besteht nicht.

Bricht einer der beiden Austauschpartner bzw. Austauschpartnerinnen den Austausch ab oder wird der Aufenthalt durch die Organisationen wegen Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen dieses Austauschprogramms, gegen den Verhaltenskodex (Seiten 6 und 7 des Bewerbungsformulars) oder wegen falscher Angaben zum Gesundheitszustand abgebrochen, endet der Austausch grundsätzlich auch für die bzw. den anderen.

Eine vorzeitige Rückreise erfolgt ohne Begleitung, evtl. zusätzlich entstehende Reisekosten gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten des Teilnehmenden. Entschädigungen für den erbrachten Aufwand werden nicht geleistet, ebenso können aus einem nicht zufriedenstellenden Verlauf des Austausches keine finanziellen Forderungen abgeleitet werden.

Im Falle der vorzeitigen Rückreise endet die Beurlaubung von der Schulpflicht im eigenen Land entsprechend.

18. Änderungen der Programmbedingungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte sowie Wechsel von Leistungsträgern oder Änderungen von Reiserouten, die nach erfolgter Ausschreibung eintreten, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Programms nicht beeinträchtigen. Das Gleiche gilt für Leistungen bzw. Programminhalte, die die Behörde lediglich vermittelt. Die Behörde behält sich vor, Austauschprogramme abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Ein weitergehender Anspruch der Teilnehmenden, insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung, besteht nicht.

Die Behörde kann das Austauschprogramm absagen, wenn die Durchführung des Programms infolge (bei Ausschreibung nicht vorhersehbarer) außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, wie z.B. durch Krieg, Streik, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Zerstörung von Unterkunftsstätten u.Ä. Eine Kündigung wegen höherer Gewalt bleibt unberührt (§ 651 j BGB). Die Behörde unterrichtet die Teilnehmenden unverzüglich von Reiseabsagen bei Nichterreichen der Teilnehmerzahl, höherer Gewalt oder bei erheblichen Änderungen.

19. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen dieser Programmbeschreibung und Teilnahmebedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen insgesamt.

Übersicht über die Regionen, in die vermittelt wird

